

GR_GERICHTE KSK 2011 20 vom 13. Mai 2011

GR Gerichte, 2011-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2011_20

FR: GR_GERICHTE KSK 2011 20 du 13 mai 2011

IT: GR_GERICHTE KSK 2011 20 del 13 maggio 2011

Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

Das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers vom 15. November 2010 in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes K. wird gutgeheissen und es wird dem Gesuchsteller für den Betrag von CHF 4'325.50, zuzüglich Zins zu 5% seit 6. Juni 2010, provisorische Rechtsöffnung erteilt.

E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 200.– gehen zulasten der Gesuchsgegnerin. Sie werden beim Gesuchsteller unter Regresserteilung auf die Gesuchsgegnerin erhoben und sind innert 30 Tagen auf das PC-Konto xxx des Bezirksgerichts B. zu überweisen. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, den Gesuchsteller ausseramtlich mit CHF 300.– zu entschädigen.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 4

Wie bereits ausgeführt, eignet sich eine Privaturkunde nur dann als Schuldanerkennung und somit als provisorischer Rechtsöffnungstitel, wenn sie unterzeichnet ist. Gemäss Lehre und Rechtsprechung kann die Urkunde die Unterschrift des Schuldners oder seines Vertreters tragen. Ist die Urkunde durch einen Vertreter des Schuldners unterzeichnet, muss das Vertretungsverhältnis auch urkundlich nachgewiesen werden oder zumindest liquid ausgewiesen sein (vgl. Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 334 f.; BGE 112 III 88; PKG 1989 Nr. 32; PKG 1991 Nr. 29). Fehlt es an einer das Vertretungsverhältnis belegenden Urkunde und ist das Vertretungsverhältnis auch nicht gerichtsnotorisch, so besteht kein Rechtsöffnungstitel, was von Amtes wegen zu beachten ist (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., Art. 82 N. 57). a) Die Rechnung Nr. 5220 vom 15. Mai 2010 stellt weder eine öffentliche Urkunde noch eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar. Die eigenhändige Unterschrift des Schuldners auf der Rechnung ist Voraussetzung, um als provisorischer Rechtsöffnungstitel anerkannt zu werden. Die Rechnung Nr. 5220 vom 15. Mai 2010 wurde aber von der X. nicht unterzeichnet. Aus ihrer ergibt sich des Weiteren nicht der klare Wille des Schuldners zur Zahlung seiner Schuld. Die X. hat denn auch die Rechnung mit Schreiben vom 23. Juni 2010 (act. 6) zurückgewiesen und somit nicht anerkannt. Daher stellt die Rechnung Nr. 5220 keine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG dar und taugt deshalb auch nicht als

Rechtsöffnungstitel (vgl. Gauch, Der Werkvertrag, 4. Aufl., Zürich 1996, N. 1264).

Seite 8 — 10 b) Regierapporte stellen keine Urkunden dar (vgl. BGE 117 IV 165, 169 E. 2c; Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich/St. Gallen 2008, vor Art. 251 N. 23). Sie dienen lediglich dem Beweis für den geleisteten Arbeitsaufwand und für das erhaltene Material. Den bei den Akten liegenden Regierapporten können die ausgeführten Arbeiten, die Anzahl Arbeiter und Arbeitsstunden sowie das verwendete Material entnommen werden. Gemäss herrschender Lehre stellen Regierapporte aber noch keine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG dar (vgl. ZBJV 2010, S. 1043; Gauch, a.a.O., N. 1028). Ausserdem bestreitet die Beschwerdeführerin, dass die Regiearbeiten je genehmigt sowie, dass die Arbeitsrapporte durch eine vertretungsbefugte Person unterzeichnet worden seien. Des Weiteren wendet sie ein, die fraglichen Arbeiten seien nicht ausgeführt worden. Es fällt auf, dass die sich auf den Arbeitsrapporten befindenden Unterschriften seitens des Auftraggebers mit keiner Unterschrift übereinstimmen, welche sich bei den Akten befindet. Weder stimmt sie mit der Unterschrift von D. (act. 18) überein noch mit jenen Unterschriften auf der Anwaltsvollmacht (act. 15) bzw. auf den Briefen der X. an Z. (act. 6, 7). Wer die Regierapporte unterzeichnet hat, ist unklar. Urkunden, welche eine Vertretungsbefugnis nachweisen, liegen im vorliegenden Fall keine bei den Akten. Es stellt sich somit die Frage, ob anderweitige Dokumente existieren, welche den Anschein des Bestehens einer Vollmacht erweckt haben oder eine Vollmacht durch konkludentes Handeln des Schuldners nachgewiesen werden kann. Diese Frage kann jedoch offen gelassen werden. Die vorliegenden Arbeitsrapporte stellen für sich alleine keine Schuldanerkennung dar, da aus ihnen nicht der vorbehalt- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbar Geldsumme zu zahlen. Die Höhe der Forderung muss in der Schuldanerkennung oder in einem darauf verweisenden Schriftstück beziffert werden (Stahelin/Bauer/Stahelin, a.a.O., Art. 82 N. 25). Da die Höhe der Forderung aus den Regierapporten nicht beziffert werden kann, bleibt zu prüfen, ob die Regierapporte zusammen mit dem Werkvertrag eine Schuldanerkennung bilden könnten.

E. 5

Eine Schuldanerkennung kann sich auch aus einer Gesamtheit der Urkunden ergeben. Die notwendigen Elemente müssen jedoch daraus hervorgehen (BGE 132 III 480, 481 E. 4.1; PKG 1987 Nr. 29). Mit anderen Worten muss die unterzeichnete Urkunde auf die Schriftstücke verweisen, welche die Schuld betragsmässig ausweisen, klar und mittelbar Bezug nehmen bzw. verweisen (PKG 1991 Nr. 30; Amonn/Walther, a.a.O., § 19 N. 68). Die Bezugnahme auf das den Betrag nennende Schriftstück muss explizit sein (Bundesgerichtsentscheid

Seite 9 — 10 5P.380/2005 vom 27. März 2006, E. 4.2; Stahelin/Bauer/Stahelin, a.a.O., Art. 82 N. 15). Keiner der Regierapporte verweist auf den Werkvertrag vom 10. Oktober 2009. Es fehlt vorliegend an einer expliziten Bezugnahme auf das den Betrag nennende Schriftstück. Aus den Rapporten ist nicht ersichtlich, gestützt worauf Z. tätig geworden ist. Selbst wenn die Regierapporte auf den Werkvertrag verweisen würden, würde sich keine Schuldanerkennung aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben, da der Werkvertrag – wie bereits ausgeführt – von der X. nicht unterschrieben worden ist und die Regierapporte keine Urkunden darstellen. Eine Schuldanerkennung aus einer Gesamtheit von Urkunden liegt somit nicht vor, weshalb die provisorische Rechtsöffnung nicht erteilt werden kann.

E. 6

Das Kantonsgericht von Graubünden kommt aufgrund dieser Ausführungen zum Schluss, dass die Beschwerde gutzuheissen ist und die provisorische Rechtsöffnung nicht erteilt werden kann. Es sei aber noch bemerkt, dass es dem Beschwerdegegner unbenommen bleibt, eine Klage im ordentlichen Verfahren mit allen ihm zur Verfügung stehenden Beweismitteln anzuheben (Art. 79 SchKG). Ob er mit einer solchen Klage durchzudringen vermag, ist an dieser Stelle nicht zu beantworten und wird ausdrücklich offen gelassen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens von Fr. 200.– und des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.– zu Lasten des Beschwerdegegners (vgl. Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]). Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hatte sowohl vor der Vorinstanz als auch im Beschwerdeverfahren einen Aufwand, welcher angemessen zu entschädigen ist. Der Beschwerdegegner hat die Beschwerdeführerin daher für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 800.– (inkl. MwSt.) sowie für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 600.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.